



Gemeinde **Dürnten**

Protokollauszug Gemeinderat

4. Sitzung vom 24. März 2025

32/2025 0.00.01.02 Verordnungen
IDG-Status: öffentlich

Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten; Teilrevision betreffend Abbrennen von Feuerwerk (Initiative Verbot von lärmendem Feuerwerk); Inkraftsetzung

Sachverhalt

Mit der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Dürnten der Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» zugestimmt. Die Vorlage umfasst eine Änderung der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten. Art. 23 hält fest, dass im Gemeindegebiet von Dürnten das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk generell verboten ist.

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) *Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.*
- b) *An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.*

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.

Erwägungen

Gegen die amtliche Publikation des Abstimmungsergebnisses vom 10. Februar 2025 ging kein Rekurs ein. Die vorliegende Teilrevision der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten kann somit auf den 1. Mai 2025 in Kraft gesetzt werden.

Beschluss

1. Die Änderung der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten gemäss Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 wird auf den 1. Mai 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, die Rechtssammlung der Gemeinde Dürnten gemäss vorliegendem Beschluss zu aktualisieren.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Gemeindeschreiber

Akten

- Polizeiverordnung 2010_V5

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Carlo Wiedmer
stv. Gemeindeschreiber

Versandt am: